

Merkblatt zum richtigen Zitieren von Gesetzen, Kommentaren und Gerichtsentscheidungen

Bei der Anfertigung von Hausarbeiten/Diplomarbeiten/Bachelorarbeiten zu juristischen Themen müssen Sie häufig aus Gesetzen zitieren, auf Gerichtsentscheidungen verweisen bzw. Kommentare als verwendete Literatur angeben. Dabei sind die folgenden Vorgaben zu beachten, die z. T. von den allgemeinen Zitierregeln abweichen:

I. Literaturverzeichnis

- Aufzunehmen sind alle in der Arbeit verwendeten Quellen, insbes. Monographien, Lehrbücher, Aufsätze, Kommentare, Zeitungsartikel, Internetquellen.
 - Bitte beachten Sie bei Internetquellen: Hier ist zu unterscheiden zwischen „echter“ Literatur, die (auch oder ausschließlich) im Internet veröffentlicht wurde, und einfachen Internetquellen.
„Echte“ Literatur (also z. B. Aufsätze, Statistiken, Sammelbände, Forschungsveröffentlichungen) bitte wie gedruckte Literatur zitieren und ins Literaturverzeichnis aufnehmen, aber zusätzlich die Internetquelle (und Datum des Zugriffs) angeben.
Beispiel: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 2008. Wiesbaden 2009. <<http://www.bka.de>> (Datum).
- *Nicht* ins Literaturverzeichnis aufgenommen werden:
 - Gerichtsentscheidungen (z. B. BVerfGE 7, 377¹; OLG Celle NJW 2007, 2389), Gesetze (z. B. BGB, SGB VIII), Gesetzes- oder Amtsblätter (z. B. BGBl. I, S. 247), Gesetzesmaterialien (z. B. Bundestagsdrucksachen) oder Gesetzessammlungen (z. B. der Stascheit²).
- Vorgaben für juristische Literatur im Literaturverzeichnis:
 - Kommentare: Name des Kommentars oder Familienname und Vorname des Autors bzw. Herausgebers, Titel des Kommentars, ggf. Band, Auflage, Erscheinungsort, Verlag und Erscheinungsjahr.
Beispiele:
Palandt, Otto (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar, 68. Aufl., München: Beck 2009.
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 8: Familienrecht II, §§ 1589-192 SGB VIII. 5. Aufl. München: Beck 2008.
 - Für juristische Aufsätze, Monographien und Lehrbücher gibt es keine Besonderheiten.

¹ BVerfGE ist die Entscheidungssammlung für Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts; zitiert wird diese Sammlung nach dem Band und der Seitenzahl; Sie finden diese Sammlung in juristischen Bibliotheken.

² Gesetzessammlungen werden nicht aufgenommen, denn es ist unerheblich, ob Sie die Paragraphen aus dem Stascheit, aus einer anderen Gesetzessammlung oder aus dem Internet oder woher auch immer zitieren – sie sind ja überall gleich. Wenn Sie bei der Erarbeitung der Arbeit allerdings mit einer alten Auflage des Stascheit arbeiten, müssen Sie besonders aufpassen, dass Sie nicht mit einem nicht mehr gültigen Gesetzesstand arbeiten (doch selbst bei der Nutzung der neuesten Auflage kann es passieren, dass diese nicht mehr den aktuellen Stand wiedergibt).

II. Zitieren im Text

Hier ist es gleichgültig, ob Sie durchgängig in Fußnoten oder in Klammern zitieren, es gelten dieselben Regeln hinsichtlich der juristischen Literatur.

- Rechtsprechung: Hier reicht regelmäßig die Angabe von Gericht und Fundstelle (in einer Zeitschrift oder Entscheidungssammlung).³
Beispiel: BGH FamRZ 2002, 478.
- Kommentare: Hier werden nicht die Seitenzahlen genannt, sondern die §§ und Randnummern; zudem ist darauf zu achten, dass die Autoren der Kommentierung genannt werden (meistens werden die verschiedenen Paragraphen von verschiedenen Autoren kommentiert).
Beispiele: Palandt-*Diederichsen* § 1666 BGB, Rdn. 16; *Münder u. a.* FK-SGB VIII⁴ Vor § 50 Rdn. 9; *Fieseler/Gerlach* GK-SGB VIII § 6 Rdn. 6.
Alternative: *Diederichsen* in Palandt § 1666 BGB, Rdn. 16; *Fieseler/Gerlach* in GK-SGB VIII § 6 Rdn. 6. (*Statt Rdn. können Sie auch Rn oder Rz benutzen.*)
- Gesetzestext: Der Wortlaut von Paragraphen muss grundsätzlich nicht in der Arbeit wiedergegeben werden. Vielmehr kommt es auf die Anwendung der Paragraphen an bzw. auf die Erläuterung, welche Tatbestandsmerkmale genannt sind, wie die benutzten unbestimmten Rechtsbegriffe ausgelegt werden, welche Besonderheiten es hinsichtlich der Rechtsfolgen gibt. Nur wenn Sie einen Paragraphen sehr ausführlich beschreiben möchten, können Sie ihn zuvor einmal im Wortlaut niederschreiben (dann aber in kleinerer Schrift). Alternativ könnten Sie ggf. die verwendeten Paragraphen im Anhang auführen (z. B. als Service für die nicht-juristischen Gutachter). Bitte achten Sie unbedingt darauf, Ihrer Arbeit den aktuell gültigen Gesetzesstand zugrunde zu legen; machen Sie sich bei allen einbezogenen Paragraphen wegen eventueller Änderungen kundig. Berichten Sie bei Bedarf auch über beabsichtigte Gesetzesänderungen (und den Stand des Gesetzgebungsverfahrens).
- Bitte beachten Sie, dass Sie im Text auch die oben erwähnten nicht im Literaturverzeichnis aufzuführenden Quellen nennen müssen, z. B. Gesetzes- oder Amtsblätter (BGBl. I, S. 247) und Gesetzesmaterialien (BT-Drucks. 16/2285, S. 3). Diese Quellen sind insbes. wichtig, wenn Sie über neue Gesetzesvorhaben schreiben oder über die Veränderungen von gesetzlichen Regelungen im Laufe der Zeit.

Bei Fragen zur richtigen Zitierweise können Sie sich immer an mich wenden!

³ Wenn in einer anderen Quelle (z. B. in einem Aufsatz oder einem Kommentar) eine Gerichtsentscheidung als Nachweis für eine Aussage herangezogen wird, sollten Sie auch in Ihrer Arbeit auf diese Gerichtsentscheidung verweisen und nicht nur auf die Quelle, die Sie selbst gelesen haben. Wenn möglich sollten Sie die Gerichtsentscheidung selbst einmal anschauen; falls Sie diese aber nicht finden können, müssten Sie die Gerichtsentscheidung als Zitat aus zweiter Hand angeben (also z.B. BGH FamRZ 1956, 350; zitiert nach *Goldberg* BdW 4/2009, S. xx).

⁴ Beim Frankfurter Kommentar zum SGB VIII von *Münder u. a.* wird der gesamte Band von allen Autoren verantwortet; hier können also keine Autoren für die Paragraphen angegeben werden.